



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Richtlinie für die freiwillige Akkreditierung von Lehrgängen der hochschulischen Weiterbildung

beschlossen in der 41. Sitzung des Boards der AQ Austria am 28. Juni 2017

Mit dem Verfahren zur freiwilligen Akkreditierung von Lehrgängen im Bereich der hochschulischen Weiterbildung bietet die AQ Austria interessierten Hochschulen die Möglichkeit, mit Hilfe einer externen Begutachtung nach internationalen Standards einen Nachweis über die Qualität eines Lehrgangs der hochschulischen Weiterbildung zu erhalten und somit die internationale Anerkennung des Lehrgangs und des Abschlusses zu fördern.

Das hierfür entwickelte Verfahren berücksichtigt die hochschulischen Spezifika der Weiterbildung und findet ausschließlich auf solche Lehrgänge der hochschulischen Weiterbildung Anwendung, deren Abschlüsse in ihren Qualifikationsniveaus den Dublin Deskriptoren und somit dem Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraums entsprechen. Das Verfahren entspricht internationalen Standards, insbesondere den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) und berücksichtigt die einschlägigen Instrumente des Europäischen Hochschulraums (Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, ECTS, DS, ESG etc.).

Regelungsgegenstand

(1) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur freiwilligen Akkreditierung von Universitätslehrgängen gemäß § 56 UG an öffentlichen Universitäten, gemäß §3 PUG (ohne Universitätslehrgänge, die zu Mastergraden führen) an privaten Universitäten und von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß §9 FHStG an Fachhochschulen. Sie ist anwendbar auf Lehrgänge die bereits von einer Studierendenkohorte vollständig durchlaufen wurden.

(2) Zur Durchführung der freiwilligen Akkreditierung schließen die Hochschule und die AQ Austria einen Vertrag, der die Anwendung dieser Richtlinie und die jeweiligen Rechte und Pflichten regelt.

Antrag auf freiwillige Akkreditierung

(3) Der Antrag auf freiwillige Akkreditierung ist an die AQ Austria zu richten und elektronisch einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der in (23) bis (27) aufgeführten Kriterien dienen.

Prüfung des Antrags

(4) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Im Fall des Vorliegens diesbezüglicher verbesserungsfähiger Mängel räumt sie die Möglichkeit zur Verbesserung ein.

(5) Das Board kann mehrere Anträge zwecks Verfahrensvereinfachung in einer gemeinsamen Begutachtung behandeln, insbesondere wenn die disziplinäre Nähe der entsprechenden Lehrgänge der hochschulischen Weiterbildung die Befassung derselben Gutachter/innen zulässt.

Gutachter/innen

(6) Das Board bestellt für die Begutachtung in der Regel vier Gutachter/innen.

(7) Bei der Auswahl der Gutachter/innen soll unter Berücksichtigung des Hochschul- und des Studienprofils darauf geachtet werden, dass folgende Kompetenzfelder in der Gutachter/innengruppe abgedeckt sind:

1. Ausgewiesene facheinschlägige wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation;
2. Didaktische Erfahrung und Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Curricula, auch in Lehrgängen der hochschulischen Weiterbildung oder anderen Studienangeboten der hochschulischen Weiterbildung;
3. Facheinschlägige Forschung und Kenntnis des hochschulischen Forschungssystems;
4. Kenntnis des Berufsfelds durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit;
5. Aktuelle studentische Erfahrung, wenn möglich durch ein facheinschlägiges Weiterbildungsstudium;
6. Ausgewiesene internationale Erfahrung;
7. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich.

(8) Die Gutachter/innen müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen und sie sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichten.

(9) Das Board achtet bei der Zusammensetzung der Gutachter/innen-Gruppe auf Diversität und Geschlechterausgewogenheit.

(10) Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule über die Gutachter/innen und räumt ihr eine Frist von zwei Wochen für allfällige Einwände wegen Befangenheit oder fehlender Unabhängigkeit ein, welche schriftlich begründet werden müssen. Im Falle von Einwänden wegen Befangenheit oder fehlender Unabhängigkeit prüft das Board diese und nimmt gegebenenfalls eine neue Bestellung vor. Ein Vorschlagsrecht von Seiten der Hochschule besteht nicht.

Vor-Ort Besuch

(11) Die Begutachtung ist mit einem Vor-Ort-Besuch am Standort der Durchführung des Lehrgangs der hochschulischen Weiterbildung verbunden. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags für nicht erforderlich, kann von diesem abgesehen werden.

(12) Der Vor-Ort-Besuch dauert in der Regel einen Tag und dient der Verifizierung der Angaben in den vorgelegten Unterlagen und weiterer Erörterungen über die Erfüllung der Kriterien gemäß (23) bis (27).

(13) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf ist den spezifischen Erfordernissen des Verfahrens angepasst und wird mit der Hochschule abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, der/die Vertreter/in der Geschäftsstelle sowie die Vertreter/innen der Hochschule teil. Bei der Auswahl der Vertreter/innen der Hochschule stellt diese sicher, dass kompetente Ansprechpartner/innen für alle Themenbereiche zur Verfügung stehen. Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die Studierendenvertretung für den Lehrgang der hochschulischen Weiterbildung, oder sofern nicht vorhanden, durch die Studierendenvertretung der Hochschule.
3. Der Ablauf stellt sicher, dass alle relevanten Gruppen der Hochschule ausreichend gehört werden können und dass die einzelnen anzuhörenden Gesprächspartner/innen die Möglichkeit haben, ihre Positionen frei und unbeeinflusst darzustellen.

Gutachten

(14) Die Gutachter/innen erstellen ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß (23) bis (27) zu bestehen hat.

(15) Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel größtmöglichen Konsenses, um eine zusammenfassende Gesamtbewertung aussprechen zu können. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen in Detailfragen nicht auszuräumen sind, sind diese im Gutachten transparent darzustellen.

Stellungnahme

(16) Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die Hochschule, die innerhalb von zwei Wochen zu dem Gutachten schriftlich Stellung nehmen kann. Eventuelle Faktenfehler können von den Gutachter/innen gegebenenfalls abgeändert werden.

Entscheidung und Gültigkeitsdauer

(17) Das Board entscheidet aufgrund eingehender Beratung und berücksichtigt dabei die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, das Gutachten und ggfs. die Stellungnahme.

Erfüllt der Lehrgang der hochschulischen Weiterbildung die Kriterien, entscheidet das Board positiv und spricht die freiwillige Akkreditierung aus. Erfüllt der Lehrgang die Kriterien nicht, entscheidet das Board negativ und versagt die freiwillige Akkreditierung. Liegen Mängel vor, die nach Auffassung des Boards innerhalb einer Frist von neun Monaten behebbar sind, kann das Board auch eine freiwillige Akkreditierung unter Auflagen aussprechen. Bei nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesener Erfüllung der Auflagen widerruft das Board die freiwillige Akkreditierung. Die freiwillige Akkreditierung wird für sechs Jahre ausgesprochen.

Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

(18) Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die AQ Austria auf ihrer Homepage den Ergebnisbericht des Verfahrens, der das Gutachten, die Stellungnahme der Hochschule (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält und die Bezeichnung des Lehrgangs sowie den zu vergebenden Grad und den Standort der Durchführung bezeichnet. Der Ergebnisbericht ist außerdem auf der Website der Hochschule zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

Akkreditierungsrelevante Änderungen

(19) Bei Änderungen des Lehrgangs der hochschulischen Weiterbildung in einem der folgenden Punkte ist eine Abänderung der freiwilligen Akkreditierung erforderlich:

1. Bezeichnung
2. Qualifikationsziel und -profil
3. Zulassungsvoraussetzungen
4. Gesamtumfang der ECTS-Credits
5. Wortlaut des zu vergebenden akademischen Grades

6. Standort der Durchführung

(20) Der Antrag auf Abänderung der freiwilligen Akkreditierung ist an die AQ Austria zu richten und elektronisch einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Änderung in Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien in (23) bis (27) dienen.

(21) Erachtet das Board, dass für die Entscheidung über die Änderung der freiwilligen Akkreditierung eine externe Begutachtung notwendig ist, finden die Regeln dieser Richtlinie Anwendung

(22) Erachtet das Board die Kriterien weiterhin als erfüllt, bleibt die freiwillige Akkreditierung unverändert gültig. Erachtet das Board die Kriterien als nicht mehr erfüllt, widerruft es die freiwillige Akkreditierung.

Kriterien

(23) Qualitätsziel und Umsetzung

- a. Das Qualifikationsziel und –profil sowie die Zielgruppe des Lehrgangs der hochschulischen Weiterbildung sind klar formuliert. Das Qualifikationsziel und -profil verbindet wissenschaftlich bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe.
- b. Das Qualifikationsziel entspricht sowohl den fachlich-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen als auch den beruflichen Anforderungen der Dublin Deskriptoren auf Bachelor- und Masterebene wie im Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum beschrieben.
- c. Die Bezeichnung des Lehrgangs der hochschulischen Weiterbildung entspricht dem Qualifikationsprofil.
- d. Der vorgesehene akademische Grad und das Qualifikationsprofil des Lehrgangs der hochschulischen Weiterbildung sind aufeinander abgestimmt.
- e. Inhalt und Aufbau des Curriculums und der Module gewährleisten die Verbindung von Lehre und Forschung, entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen und beruflichen Erfordernissen und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.
- f. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Lehrgangs der hochschulischen Weiterbildung zu gewährleisten.
- g. Der Lehrgang der hochschulischen Weiterbildung ist didaktisch so konzipiert, dass die intendierten Lernergebnisse erreicht werden können und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.
- h. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.
- i. Das mit dem Lehrgang der hochschulischen Weiterbildung verbundene Arbeitspensum („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können, im Falle eines berufsbegleitenden Lehrgangs auch unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit.
- j. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.
- k. Eine verbindliche, nachvollziehbare und transparente Prüfungsordnung liegt vor.

- I. Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Curriculum klar definiert und auf das Profil des Lehrgangs der hochschulischen Weiterbildung abgestimmt.
Für Lehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen sind die Zulassungsvoraussetzungen mit jenen von entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar.
- m. Das Aufnahmeverfahren und allfällige Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert und transparent.
- n. Eine rechtlich verbindliche Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Studierenden und Hochschule liegt vor, deren allgemeine Bedingungen öffentlich leicht zugänglich sind.

(24) Personal

- a. Für den Lehrgang der hochschulischen Weiterbildung steht ausreichend wissenschaftliches, künstlerisches oder berufspraktisches Personal, das facheinschlägig und hochschuldidaktisch qualifiziert ist, zur Verfügung.
- b. Die wissenschaftliche Verantwortung obliegt einer an der Hochschule beschäftigten Person, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist.

(25) Qualitätssicherung

- a. Der Lehrgang der hochschulischen Weiterbildung ist in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule eingebunden.
- b. Der Lehrgang der hochschulischen Weiterbildung sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich der besonderen Anforderungen der hochschulischen Weiterbildung an z.B. die didaktischen Konzepte, die Marktorientierung der Angebote, die Kundenorientierung und die Finanzierung. An diesem Prozess sind alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/innen beteiligt.
- c. Die Studierenden und Lehrenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über den Lehrgang, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

(26) Finanzierung und Infrastruktur

- a. Die Sicherung der Finanzierung des Lehrgangs der hochschulischen Weiterbildung ist mindestens für die reguläre Dauer eines Durchlaufs des Lehrgangs unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Lehrgänge ist finanzielle Vorsorge getroffen.
- b. Die für den Lehrgang der hochschulischen Weiterbildung erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.
- c. Für die Studierenden des Lehrgangs der hochschulischen Weiterbildung stehen adäquate Supportstrukturen zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung ihrer Studierenden zur Verfügung.

(27) Kooperative Durchführung des Lehrgangs der hochschulischen Weiterbildung

- a. Führt die Hochschule den Lehrgang der hochschulischen Weiterbildung gemeinsam mit anderen Hochschulen durch, gelten zusätzlich folgende Kriterien:
 - Die Partnerinstitutionen sind anerkannte Hochschulen.

- Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Verfahren erworben.
- Die beteiligten Institutionen haben in einer Kooperationsvereinbarung jedenfalls folgende Punkte geregelt:
 - Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
 - Zulassungs- und Auswahlverfahren;
 - Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
 - Die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
 - Für Lehrgänge der hochschulischen Weiterbildung die zu einem akademischen Grad führen: Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
 - Organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.
 - b. Führt die Hochschule den Lehrgang der hochschulischen Weiterbildung gemeinsam mit nichthochschulischen Einrichtungen durch, haben die beteiligten Institutionen in einer Kooperationsvereinbarung jedenfalls organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten geregelt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.